

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	76 (1931)
<b>Heft:</b>	29
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Juli 1931, Nummer 13
<b>Autor:</b>	Hardmeier, E. / J.K.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. JULI 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 13

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Die Frage der außerordentlichen Staatszulagen – Familienzulagen – Kant. Zürch. Verband der Festbesoldeten: Ordentliche Delegiertenversammlung – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Die Frage der außerordentlichen Staatszulagen

Referat von Präsident *E. Hardmeier* an der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1931 in Zürich.

*Geehrte Delegierte!*

Wegen vorgerückter Zeit konnte die Generalversammlung am 24. Mai 1930 von dem in Aussicht genommenen Referate über die Frage der außerordentlichen Staatszulagen nur noch summarisch Kenntnis nehmen. Es erschien dann gemäß gegebener Zusicherung in extenso in den Nummern 10 und 11 des „Päd. Beob.“ vom 12. und 26. Juli 1930.

Wir erklärten damals am Schlusse unserer ausführlichen Darlegungen, es habe der Kanton vorstand nicht von sich aus darüber entscheiden wollen, ob der Prozeßweg zu beschreiten sei. Einmal gedachte er, sich mit einem die Frage aufklärenden Schreiben an die durch die Verordnung des Regierungsrates vom 23. März 1929 betroffenen Lehrer zu wenden, um zu erfahren, wer gewillt wäre, eine allfällige Klage zu erheben, und sodann hielt er dafür, es sei Sache einer Delegierten- oder Generalversammlung, über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit Beschuß zu fassen und auch zu entscheiden, ob im Falle eines Prozesses die Kosten vom Verbande getragen werden sollen. Die Generalversammlung vom 24. Mai 1930 stimmte dieser Auffassung zu.

Es gilt also heute, die Frage zu entscheiden, ob etwas gegen die sich auf das gegenwärtige Gesetz stützende Verordnung des Regierungsrates zu unternehmen sei. Nachdem der Kanton vorstand von den Besprechungen des Präsidenten mit unserem Rechtsberater und von den beiden erwähnten Rechtsgutachten Kenntnis genommen hatte, woraus sich ergab, daß nach Ansicht unseres Beraters der Ausgang eines gerichtlichen Entscheides für uns sehr zweifelhaft wäre, nach der des regierungsrätlichen Konsulenten ganz sicher zu unsren Ungunsten ausfallen müßte, hielt er dafür, es sei der Delegiertenversammlung von der Beschreitung des Prozeßweges abzuraten. Den durch den Beschuß des Regierungsrates betroffenen Kollegen wurde von der Stellungnahme des Kanton vorstandes Kenntnis gegeben und sie ersucht, sie möchten uns wissen lassen, ob sie trotz der geringen Aussichten den Prozeßweg zu beschreiten wünschen, oder ob sie auf weitere Schritte verzichten; die Klage wäre persönlich einzureichen und über die Frage der Übernahme der Kosten werde die Delegiertenversammlung zu entscheiden haben. Da von keiner Seite ein gerichtlicher Austrag der Angelegenheit begehrte wurde, beschloß der Kanton vorstand in seiner Sitzung vom 27. Dezember

1930, der Delegiertenversammlung zu beantragen, sie möge beschließen, es sei die Angelegenheit, weil aussichtslos, abzuschreiben; sollte aber dennoch ein Mitglied den Gerichtsweg beschreiten wollen, so würde der Z. K. L. V. die entstehenden Kosten tragen.

*Geehrte Delegierte!*

Wollen Sie sich nun entscheiden. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem wohlerwogenen Antrage des Kanton vorstandes Ihre Genehmigung zu erteilen.

### Familienzulagen

Bevor ich auf den eigentlichen Gegenstand meiner Einsendung eintrete, möchte ich zu den Beiträgen in den Nummern 1 und 6 des „Päd. Beob.“ einige Feststellungen machen.

Der Einsender W. H. regt die Ausrichtung kommunaler Familienzulagen in der Stadt Zürich an, während W. Oe. die Interessen der Landlehrer vertritt und eine allgemeine Lösung der Frage auf kantonalem Boden sucht.

Sicher ist, daß nach der Diskussion, die vor ca. einem Jahre im zürcherischen Großen Stadtrate stattfand, eine solche Anregung in Zürich selbst eventuell fruchtbaren Boden und allenfalls in kürzerer Zeit eine Verwirklichung finden könnte als bei den kantonalen Behörden.

Andererseits ist zu sagen, daß auf der Landschaft die Notwendigkeit von Familienzulagen noch viel dringender ist. Denken wir daran, daß die Landlehrer zum Beispiel noch keine Zusatzversicherung zur Kantonale Witwen- und Waisenstiftung besitzen und ihre Familien im Todesfalle des Ernährers auf die trotz der neuesten Revision immer noch sehr bescheidenen Renten dieser Stiftung angewiesen sind.

Es muß darum unser Bestreben sein, darauf hinzuarbeiten, daß in dieser Angelegenheit der ganze kantonale Lehrkörper der Volksschule solidarisch vorgehe und daß der Kantonale Lehrerverein möglichst bald die Sache zu der seinen mache.

Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß inzwischen die Lehrerschaft eines großen Gemeinwesens wie Zürich einen Einzelversuch unternehme. Gelingt er, so hat die Lehrerschaft des übrigen Kantons ein nicht zu unterschätzendes Argument für ihre allgemeine Sache gewonnen. Geht er fehl, so ist damit der Weg über die kantonalen Instanzen nicht verschlossen. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, daß die Besoldungen der Lehrer aus zwei Quellen fließen und daß eventuelle Mehrleistungen durch Familienzulagen wahrscheinlich auf Staat und Gemeinde verteilt würden. Wenn dies zutrifft, so ergibt sich daraus, daß die Sache, sofern sie in Fluß kommt, auf staatlichem Wege

eine erste Regelung erfahren müßte. Auch finde ich die Bemerkung W. Oe. durchaus zutreffend, daß die seinerzeit verworfene Gesetzesvorlage über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen in Form von Familienzulagen bessere Aussichten auf Annahme gehabt hätte.

Ich hoffe nicht, daß die beiden Einsendungen von W. H. und W. Oe. infolge ihres verschiedenen Inhaltes zu einer Polemik über die größere oder kleinere Notwendigkeit von Familienzulagen auf dem Lande oder in der Stadt oder zu irgendwelchen Mißhelligkeiten zwischen Stadt- und Landlehrern Anlaß geben können. Wenn sie taktisch auch auseinandergehen, so treffen sie sich prinzipiell durchaus. Land- und Stadtlehrer erfahren beide, daß es nicht immer leicht ist, bei den gegenwärtigen Besoldungsverhältnissen und den hohen Lebenskosten eine Familie ohne Sorgen durchzubringen. Denken wir auch an die Lehrer der jüngeren Generation, welche oft nach langer Stellenlosigkeit oder Tätigkeit in andern Berufen und im Ausland in der Anrechnung der Dienstjahre, der Pensionsberechtigung und durch große Prämien nachzahlungen an die Witwen- und Waisenstiftung schwer benachteiligt worden sind und gleichfalls für eine Familie zu sorgen haben. Für solche Opfer des Lehrerüberflusses würden Familienzulagen eine relative Erlösung aus oft sehr engen Verhältnissen bedeuten.

Es ist in den letzten Jahren des öfters vorgekommen, daß junge Lehrer nach jahrelanger Tätigkeit in andern Berufen bei Abflauen des Lehrerüberflusses zum Lehrerstande zurückgekehrt sind. Unter diesen befinden sich auch Familienväter. Gelegentlich wurden solche Leute monatelang wieder im Vikariatsdienst verwendet. Als Vikare bezogen sie eine wöchentliche Entschädigung von 90 Franken, sofern sie nicht das Glück hatten, in Zürich zu amten, wo die Gemeinde eine wöchentliche Zulage von ca. 25 Franken ausrichtet. Diese Lehrer befinden sich in der denkbar mißlichsten Lage. Bei der bescheidenen Entschädigung tragen sie noch das Risiko vorübergehender Stellenlosigkeit, gegen die sie, nebenbei gesagt, nicht versichert sind, wie andere Berufskategorien.

Es ist nicht möglich, bei jedem Vikariatsantritt die Wohnung wieder zu wechseln. Frau und Kinder bleiben also an ihrem Wohnort; der Vater muß an seinem Arbeitsort Kost und Logis nehmen. Diese Teilung des Haushaltes bringt sehr beträchtliche Mehrausgaben mit sich, welche weder durch ein Taggeld, noch durch sonst eine Zulage einigermaßen ausgeglichen werden. Es braucht keiner weiteren Ausführungen, um zu zeigen, welchen Segen Familienzulagen an Vikare in solchen Fällen stiften könnten, abgesehen von der Zweckmäßigkeit einer Versicherung gegen Stellenlosigkeit, welche auch weggewählten Lehrern zugute kommen könnte. Es erübrigts sich, ziffernmäßig nachzuweisen, daß eine Familie in den oben geschilderten Umständen einfach *nicht auskommen kann*.

Erhält auch ein auf solche Weise geschädigter Lehrer vielleicht nach monatelangem und in den meisten Fällen unterbrochenem Vikariatsdienst eine Verweserei zugeteilt, so kriegt er nun in erster Linie eine Rechnung über die an die Witwen- und Waisenstiftung nachzuzahlenden Prämien, welche in vielen Fällen 1000 Franken übersteigen. Gleichzeitig setzen auch die vierteljährlichen Abzüge der laufenden Prämien ein. Sein Gehalt als Verweser an staatlichem Grundgehalt plus Wohnungsentschädigung ist nicht derart, daß er diese

Zahlungen leisten könnte. Er reicht gerade aus, damit die vorher schon schwer geschädigte Familie sehr, sehr bescheiden ihr Leben noch fristen kann, wenn einiger Nebenerwerb da ist.

Unter diesen Umständen dauert natürlich der Zustand der Verschuldung infolge der Prämien nachzahlungen und eventuellen Rückschlägen während der Vikariatszeit noch auf Jahre hinaus, wenn der Betroffene bereits gewählt ist. Auch als gewählter Lehrer hat er keine beneidenswerte Position; denn außer den abzutragenden oben erwähnten Schulden genießt er nur die Alterszulagen der ersten Dienstjahre.

Jeder Lehrer, der schon in die Lage gekommen ist, als Vikar oder Verweser eine Familie zu erhalten, wird bezeugen, daß ich keine unbescheidene Forderung aufstelle, wenn ich wünsche, daß, falls je die Angelegenheit der Familienzulagen eine positive Lösung finden sollte, auch Vikare und Verweser einbezogen werden mögen.

Ich habe mir erlaubt, den Standpunkt derjenigen verheirateten Lehrer aufzurollen, welche das Elend der Nachkriegsverhältnisse im Lehrerberuf im vorbeschriebenen Sinne gekostet haben. Ich hoffe, damit auch die älteren Kollegen darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß für die junge Lehrergeneration nicht nur Änderungen im Sinne einer vertieften Lehrerbildung, sondern auch solche im Sinne einer materiellen Sicherstellung vonnöten sind. Es sind noch mehrere gewerkschaftliche Probleme, welche die Nachkriegszeit gebracht hat und die noch nicht gelöst worden sind.

Wir wollen uns nicht der Illusion hingeben, die Zeiten des Lehrerüberflusses seien nun vorbei und nur eine Episode gewesen. Die Kantonale Erziehungsdirektion hat bereits in der Mainummer des „Amtlichen Schulblattes“ zugeben müssen, daß die Aussichten nicht so gute seien, wie sie geglaubt hatte, annehmen zu dürfen. Wie wird die Sache dann erst aussehen, wenn einmal die 60 Seminaristen patentiert sein werden, welche dieses Frühjahr allein im Seminar Künacht aufgenommen worden sind?

Auf jeden Fall wollen wir darauf bedacht sein, für den gewerkschaftlichen Schutz der kommenden Lehrergenerationen vorzubauen, wo dies möglich ist. Sonst müßten wir uns in einer neuen schweren Zeit wiederum den Vorwurf machen, die jungen Leute ohne jeden Schutz ihrem Schicksal überlassen zu haben, wie dies beim letzten Lehrerüberfluß der Fall war. *J. K.*

## Kant. Zürch. Verband der Festbesoldeten

Ordentliche Delegiertenversammlung,

Samstag, den 16. Mai 1931, nachmittags 2 1/4 Uhr,  
im Restaurant „Du Pont“ in Zürich 1.

Von den 73 Mitgliedern, die die Delegiertenversammlung des Kantonalschweizerischen Verbandes der Festbesoldeten zählt, erschienen zur diesjährigen ordentlichen Tagung 47, und zwar von den 11 Mann des Zentralvorstandes ihrer 10, 1 Revisor und von den 60 Abgeordneten deren 36, die 11 von den 14 Sektionen vertraten. Obschon durch die neuen Statuten das Recht der Stellvertretung abgeschafft worden ist, entsandten nicht alle Sektionen die ihnen zukommende Zahl der Delegierten; so hatte zum Beispiel der Vorstand des Z. K. L.-V. auch diesmal außer den 10 ordentlichen

Abgeordneten seine 9 Eventualdelegierten nicht aufgeboten.

1. Das *Eröffnungswort des Präsidenten*, Professor *K. Sattler* in Winterthur, ist unsren Mitgliedern bereits in Nr. 11 des „Päd. Beob.“ in extenso zur Kenntnis gebracht worden.

2. Bei der *Abnahme des Protokolls* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. Juni 1930 wünschte Sekundarlehrer *H. Meier* Auskunft über die Erledigung seiner Anregung, es möchten dem Lehrerverein Winterthur ein Teil der Kosten, die ihm aus der Abstimmung über die Besoldungsverordnung erwachsen waren, zurückstattet werden. Der Vorsitzende teilte ihm mit, daß für den Verband nur Sektionsangelegenheiten in Frage kommen; es hätte sich somit die Lehrerschaft Winterthurs mit einem Gesuche durch den Z. K. L.-V. an den K. Z. V. F. wenden sollen.

3. Auf Vorschlag der Sektion Zürich des Schweizerischen Posthalterverbandes wurde als deren Vertreter *Fritz Wenger*, Posthalter in Mettmenstetten, in den *Zentralvorstand* gewählt.

4. Dem vom Präsidenten Prof. *K. Sattler* erstatteten *Jahresbericht pro 1930*, der bereits in Nr. 12 des „Päd. Beob.“ erschienen ist, wurde die Genehmigung erteilt.

5. Die *Jahresrechnung pro 1. April 1930 bis 31. März 1931*, eine exakte Arbeit des neuen Quästors, Gemeinderatsschreiber *H. Vollenweider* in Oerlikon, fand einstimmig Gutheißung. Sie zeigt bei Fr. 4867.20 Einnahmen und Fr. 1435.50 Ausgaben einen Aktivsaldo von Fr. 3431.70, so daß das Verbandsvermögen, das im Vorjahr Fr. 2136.60 betrug, um Fr. 1295.10 zunommen hat.

6. Wie in den Vorjahren wurde dem *Leitenden Ausschuß pro 1930* eine Entschädigung von 600 Fr. zugesprochen, deren Verteilung ihm überlassen bleibt.

7. Dem *Voranschlag pro 1931/32*, der zusammen mit dem Saldovortrag von Fr. 3431.70 an Einnahmen Fr. 6545.— und an Ausgaben Fr. 2900.—, somit einen Aktivsaldo von Fr. 3555.— vorsieht, wurde zugestimmt.

8. Für den statutengemäß als *Rechnungsrevisor* ausgeschiedenen Bahnbeamten *E. Sacher* in Bülach wurde der bisherige Ersatzmann *A. Acker*, Kanzlist in Zürich 7, gewählt und als solcher *A. Boßhard*, Bahnbeamter in Grüze-Winterthur, bezeichnet.

9. Die *ordentliche Delegiertenversammlung 1932* soll auf dem Uetliberg stattfinden.

10. Das *Hauptgeschäft der Tagung*, über das namens des *Zentralvorstandes* Vizepräsident *Hans Schmid*, Assistent in Zürich 7, referierte, bildete die *Stellungnahme des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten zur Frage der Fusion der Vereinigung Schweizerischer Festbesoldetenverbände mit dem Zentralverband der Staats- und Gemeindebeamten und Angestellten der Schweiz*. Einleitend tat der Referent einen kurzen Rückblick auf die Entstehung des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten im Jahre 1918, da diesen zum Bewußtsein gekommen, daß ein Zusammenschluß von gutem sei; sodann erwähnte er den seinerzeit erfolgten Beitritt zum Schweizerischen Bund der Festbesoldeten, welche Organisation nicht von langer Lebensdauer gewesen. Im weitern wurde hingewiesen auf die Verschiedenartigkeit der Festbesoldetenverbände und die Zusammensetzung dieser Organisationen, die vielerorts noch mit Privatangestellten gemischt seien. Ihr Zusammengehörigkeitsgefühl habe indessen, führte der Referent aus, noch nie den Grad erreicht, der auf

eidgenössischem Boden ein erfolgreiches Wirken möglich gemacht hätte. Nachdem jahrelang nichts mehr unternommen worden war, erfolgte am 2. November 1924 die Gründung der Vereinigung der Schweizerischen Festbesoldetenverbände, der aber trotz wiederholter Propaganda nur sechs kantonale Organisationen angehören und deren Erfolg bei weitem nicht den gehegten Erwartungen entsprach. Es wurde nun die Frage der Fusion mit dem genannten Zentralverband aufgeworfen und Verhandlungen gepflogen; denn daß eine bessere Organisation der Festbesoldeten auf eidgenössischem Boden wünschenswert sei, wurde nicht bestritten. Der Referent wies darauf hin, wie der Bundesrat häufig Vertreter von schweizerischen Organisationen zu konsultativen Konferenzen einlade und wie es da für die Festbesoldeten von erheblicher Bedeutung wäre, ebenfalls berücksichtigt zu werden, was aber nicht geschehen werde, bevor diese auf eidgenössischem Boden ein festes Gefüge bilden. Wie die Arbeiter im Schweizerischen Gewerkschaftsbund, die Privatangestellten in der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, so sollten auch die Beamten und Angestellten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in einer Schweizerischen Organisation zusammengeschlossen sein. Eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, liege entschieden im Zusammenschluß mit dem Zentralverband der Staats- und Gemeindebeamten und Angestellten der Schweiz, weshalb denn der Vorstand des K. Z. V. F. in Verbindung mit demjenigen des genannten Zentralverbandes die Vorbereitungen für eine Fusion getroffen und einen Statutenentwurf ausgearbeitet habe, der bereits im Januar dieses Jahres der Präsidentenkonferenz der Vereinigung Schweizerischer Festbesoldetenverbände vorgelegt worden sei. Je nach der Stellungnahme der heutigen Delegiertenversammlung soll nun auf dem beschrittenen Weg weiter gegangen werden. Zum Schlusse empfahl der Referent, die Versammlung möge dem Zentralvorstand des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten die Vollmacht zum Austritt aus der Vereinigung der Schweizerischen Festbesoldetenverbände erteilen und ihn beauftragen, weiter mit dem Zentralverband der Staats- und Gemeindebeamten und Angestellten der Schweiz zu verhandeln, um eine definitive Vorlage als Grundlage für die weiteren Beschlüsse zu erhalten.

In der *Diskussion* pflichtete Nationalrat *Hardmeier* den Ausführungen des Referenten bei, indem auch er die Auffassung vertrat, daß eine straffere Organisation der Festbesoldeten auf eidgenössischem Boden notwendig sei, um in Bern einen wirksamen Einfluß zu erreichen. Er betonte aber, daß noch keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden sollen und dürfen, bevor den Sektionen des K. Z. V. F. Gelegenheit gegeben werden sei, sich zu der Frage zu äußern. Als zweckmäßig empfahl er darum, einen Statutenentwurf auszuarbeiten und diesen mit einem ausführlichen Exposé den Sektionen zuzustellen, damit dann nach allseitiger gründlicher Beratung an einer nächsten Delegiertenversammlung zur Angelegenheit Stellung bezogen werden könne. Nachdem sich noch *Präsident Sattler* und auch Posthalter *F. Wenger* in Mettmenstetten für das beantragte Vorgehen ausgesprochen hatten, wurde einmütig beschlossen: a) Den Antrag des Leitenden Ausschusses auf Vollmachtteilung an den Zentralvorstand zum Austritt aus der Vereinigung der Schweizerischen Festbesoldetenverbände zur Behandlung zu

verschieben; b) dem Zentralvorstand den Auftrag zu erteilen, die Beratungen weiterzuführen und Statuten zu entwerfen; c) nach Durchführung dieser Arbeiten die Statutenvorlage mit einem ausführlichen Exposé den Sektionen des K. Z. V. F. zuzustellen und d) für die weitere Behandlung und Beschußfassung eine besondere Delegiertenversammlung einzuberufen.

11. Unter Verschiedenem wurde beschlossen, am 5. Juli für die *Eingemeindungs- und Finanzausgleichsvorlage* einzustehen und der Zentralvorstand ermächtigt, eine wirksame Propaganda für deren Annahme zu entfalten. Noch regte *Diggemann* in Winterthur an, es möchte der Zentralvorstand versuchen, für die Angehörigen des K. Z. V. F. verbilligte Ferienaufenthalte zu erwirken, wie dies andere Organisationen mit Erfolg getan haben. Der Vorsitzende nahm die Anregung zur Prüfung entgegen.

Damit waren die Verhandlungen erschöpft. Prof. *Sattler* dankte den Delegierten für die rege Teilnahme und schloß 4.40 Uhr die Versammlung.

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Versammlung der Englischlehrer,  
Samstag, den 13. Juni in Zürich.

Der *Präsident* eröffnet um 2½ Uhr die Verhandlungen mit der Begrüßung der etwa zwei Dutzend erschienenen Kollegen. *Max Graf*, der Präsident der Englischkommission, zeigt, auf welchen methodischen und persönlichen Grundlagen das 1929 im Konferenzverlag erschienene Englischlehrmittel von *Ulrich Schultheß* „*English for Swiss Boys and Girls*“ aufgebaut ist. Sowohl nach der Beherrschung der Sprache, wie hinsichtlich der klaren und übersichtlichen methodischen Gestaltung darf es als vorzüglich gelungen bezeichnet werden. Aber jedes Lehrmittel ist ein lebendiger Organismus; deshalb sollen für eine neue Auflage die Erfahrungen der Kollegen gesammelt und dem Verfasser mitgegeben werden, *nicht als bindende Vorschriften, sondern als Anregungen*.

In erster Linie wird gewünscht, daß der I. Teil den Stoff nicht ganz dem Schulleben entnehme, damit er weniger primitiv erscheine und mehr Abwechslung bringe. Er ist zu leicht und kann gekürzt werden. Mit beiden Anregungen hat sich der Verfasser einverstanden erklärt und eine Reduktion von 14 auf 9 Lektionen versucht. Der Forderung, den II. Teil ganz nach England zu verlegen, kann er hingegen nicht zustimmen, da der Unterrichtserfolg infolge der entstehenden Schwierigkeiten dadurch zu sehr in Frage gestellt würde.

In seinen orientierenden Erklärungen weist der Verfasser *U. Schultheß* auf den Aufbau des I. Teils hin, der als das persönlichste Werk zu betrachten ist und eine Neuheit auf dem Gebiete der Englischlehrmittel darstellt. Er verfolgt das Ziel, die Laute systematisch einzuführen, die im Englischen besondere Schwierigkeiten bieten; sodann das Englische sobald als möglich zur Unterrichtssprache zu machen. Aus diesem Grunde wurde der Stoff dem Schulleben entnommen. Er kennt die Fesseln, die dem Lehrer daraus erwachsen und ist bereit, dem Wunsche nach Abwechslung auf Kosten des Systems entgegenzukommen.

*J. J. Eß* in Meilen drückt seine Freude über das methodisch außerordentlich praktische Lehrmittel aus. Er warnt vor einer Konzentration der Schwierigkeiten im phonetischen Teil. Wir haben in anderen Fächern schwierige Bücher genug. Mit Rücksicht auf die anerkannte Qualität des Buches, sowie aus Gründen der Opportunität, Vermeidung häufigen Wechsels der Auflagen, befürwortet er einen *unveränderten Neudruck* und eine Umarbeitung erst für eine spätere Auflage. Er wird darin unterstützt von *W. Zeller* und *F. Kübler* in Zürich. Der letztere befürwortet eine Kürzung des I. Teils im Sinne der Abwechslung und wünscht im II. oder im fakultativen Teil die Aufnahme kleiner Anekdoten, damit das Verb früher und besser zur Gelung kommt. *J. Trachsler* und *P. Roser* gehen damit einig, weisen aber auf gewisse Schwierigkeiten des Anschlusses hin. Diese können jedoch, wie der Präsident ausführt, leichter durch Vereinbarung mit den Mittelschulen, als durch rasche Änderung des Buches be seitigt werden. Fräulein *Brasselmann* hat nach einer langen Unterrichtspraxis mit verschiedenen Lehrmitteln gute Erfahrungen mit „*Schultheß*“ gemacht, wünscht aber ebenfalls eine Belebung des I. Teils. Außer der Einführung von Anekdoten regt sie die Aufnahme typischer englischer Bilder an, worin sie von *A. Gut* in Zürich unterstützt wird.

Der *Verfasser* freut sich über die gefallenen Urteile und begrüßt einen unveränderten Neudruck, damit die Wünsche der Kollegen besser gesammelt und für die Umarbeitung eine Reihe schwieriger Probleme, wie zum Beispiel dasjenige der Illustration, besser erdauert werden können. Der gegenwärtige phonetische Teil ist nicht für eine vollständige Durcharbeitung in allen Klassen bestimmt.

Darauf entscheidet sich die Versammlung für einen *unveränderten Neudruck*, um das Buch auf breiterer Basis zu erproben. Immerhin könnten, wie *E. Egli* in Zürich anregt, im fakultativen Teil jetzt schon einige Anekdoten aufgenommen werden. Das Vorwort der unveränderten Auflage soll nach dem Rat *F. Küblers* einen Hinweis auf die heutige Besprechung und ihr Ergebnis enthalten.

Die Äußerung von *Einzelwünschen* für die umzuarbeitende Auflage wird im gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht betrachtet; die Kollegen können sie dem Verfasser schriftlich einreichen. Dieser denkt sich die Gestaltung der neuen Auflage in stark veränderter Weise, an teilweise neuem Stoffe; aber er begrüßt auch einzelne, auf das gegenwärtige Lehrmittel fußende Anregungen, weil sie ihm in grundsätzlicher Hinsicht weg leitend sein können. Die von *H. Gubler* in Zürich neuerdings angeregte Verlegung des Schauplatzes des II. Teils nach England erscheint ihm bedenklich, weil sie eine arge Fessel für die Gestaltung sein und der unterrichtlichen Behandlung zu großen Schwierigkeiten stofflicher Natur bereiten könnte.

Der Vorstand der S.-L.-K. wird die Frage prüfen, ob nicht im Jahrbuch 1932 bereits ein Entwurf des von 14 auf 9 bis 10 Lektionen gekürzten I. Teiles, sowie einige Anekdoten veröffentlicht werden könnten. — Die Tagung des kleinen Kollegenkreises darf bei den erfreulichen Arbeitsstunden der Konferenz vermerkt werden.

β.